



Herzlich Willkommen bei der ZF Friedrichshafen AG an den Standorten Auerbach und Bayreuth.

Der Schutz von Mensch und Umwelt sowie die Sicherung der Arbeitsabläufe sind uns besonders wichtig.

Um einen reibungslosen und sicheren Betrieb an unseren Standorten zu gewährleisten, bitten wir Sie, in Ihrem eigenen und in unserem Interesse die nachfolgenden Hinweise konsequent zu beachten. Bitte bestätigen Sie die Einhaltung anhand beiliegenden Formblattes [FB-177 018](#). Dieses schicken Sie bitte an Ihren Auftraggeber zurück oder geben es **vor** erstmaliger Arbeitsaufnahme bei Ihrer Anmeldung an der Pforte ab.

Allgemeine Regelungen

- Jeder Auftragnehmer ist selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen Arbeitsschutzvorschriften zuständig. Die Einhaltung (inkl. Benutzung persönlicher Schutzausrüstung) ist Bestandteil eines jeden Auftrages. ZF behält sich vor, Arbeiten bei groben Verstößen zu unterbinden. Dies gilt auch für den Umgang mit Gefahrstoffen. Sicherheitstechnischen Anweisungen ist Folge zu leisten
- Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist – neben einer Zustimmung durch die jeweils zuständige Behörde – der Auftraggeber mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen
- Bei Gefahr für Leib und Leben sowie für die Umwelt kann der Auftraggeber die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen
- Die eingesetzten Mitarbeiter müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben. Dies gilt nicht für Personen in der Ausbildung
- Es besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Weder Drogen noch Alkohol dürfen auf das Werksgelände gebracht noch konsumiert werden
- Rauchen ist nur an bestimmten Stellen erlaubt. In Büros, Produktions- und Lagerbereichen gilt generelles Rauchverbot
- Die Nutzung der Netzwerkbuchsen bzw. des Unternehmensnetzes ist untersagt. Ein Gastzugang kann an der Anmeldung/Empfang in Form eines WLAN- Zuganges eingeholt werden.
- Die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten, auf die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz wird hingewiesen
- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über Energie- und Leistungsbedarfe an Strom, Wasser, Gas, Druckluft
- Ggf. informiert sich der Auftragnehmer im Vorfeld über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen und stimmt Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftraggeber ab
- Die Arbeitsstätte ist abzusichern, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und die Arbeitsstätte ist so sauber zu halten, wie es der Fortgang der Arbeit zulässt
- Zum täglichen Arbeitsende ist die Arbeitsstätte sauber und abgesichert zu verlassen (Abfälle: siehe Entsorgung)
- Die Schaffung zusätzlicher Gefahrenstellen durch die Tätigkeit (Stolper- und Absturzstellen, herabfallende Werkzeuge etc.) ist zu vermeiden
- Die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist mitzuführen und einzusetzen
- Sofern bei den geplanten Arbeiten Lärm oder Vibrationen zu erwarten sind, hat sich der Auftragnehmer im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen
- Es besteht Fotografier- und Filmverbot
- Das Mitbringen von Tieren auf das Werksgelände ist untersagt
- Es dürfen nur die für den Auftrag notwendigen Bereiche betreten werden



- Die Ausführung von Tätigkeiten darf erst nach Abstimmung mit dem zugewiesenen ZF-Ansprechpartner begonnen werden. Möglicherweise sind interne Vorarbeiten erforderlich (Abstellen der Brandmeldeanlage, Absperrungen von Bereichen etc.).

Sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig tätig sind, ist ein Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator [SiGeKo] zu bestellen: dieser wird gestellt von:

Auftragnehmer oder ZF; Name: _____.

In jedem Fall haben sich alle Auftragnehmer über erforderliche Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

- Es sind die für die Bereiche jeweiligen internen Regelungen (z.B. Sauberkeitsrichtlinien, Zutrittsverbote oder ESD-Vorschriften) zu beachten. Der Auftragnehmer informiert sich bei seinem ZF-Ansprechpartner über
 - die bereichsspezifischen Regelungen
 - Regelungen für Notfälle, weitere Ansprechpartner
- Der Auftragnehmer macht sich mit den Fluchtwegen, Rettungseinrichtungen und Alarmen im Arbeitsbereich vertraut (Fluchtwegepläne hängen an jedem Gebäudeeingang)
- Das Berühren von Produkten oder Ingangsetzen von Fertigungs- oder Betriebseinrichtungen ohne Zustimmung des ZF-Ansprechpartners ist verboten
- Die Benutzung von ZF-Einrichtungen ist nur nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter zulässig. Dies gilt auch für die Benutzung von Gabelstaplern, Kranen, Ameisen, Leitern etc.
- Träger von Implantaten haben zu berücksichtigen, dass in einigen Bereichen hochfrequente Anlagen betrieben werden (Plasmaanlagen, HF-Schweißanlagen, HF-Messfelder). Diese Bereiche sind in der Regel gekennzeichnet.

Anmeldung, Zufahrt, Parken

- Das Betreten des Geländes / Gebäudes ist nur über die jeweiligen Zugänge / Zufahrten gestattet
- Fahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienste erhalten im Einsatzfall Zufahrt auf das Werksgelände
- Der Auftragnehmer meldet sich beim Pförtner an, damit für jeden Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Dienstleistungsausweis erstellt werden kann. Diese sind nicht übertragbar und gelten in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Besucher-/ Dienstleister-Ausweise an der Pforte abzugeben
- Vor Betreten / Befahren des Werksgeländes bestätigt der Auftragnehmer mit Unterschrift die Einhaltung der Verhaltensregeln „Tätigkeiten von Fremdfirmen / Dienstleistern auf dem Gelände des Auftraggebers“ für sich, seine Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer und Sub-Subunternehmer
- Der Besucher-/ Dienstleistungsausweis ist sichtbar für die Dauer des Aufenthaltes zu tragen
- Die Zufahrt auf das Werksgelände ist beschränkt. Eine Zufahrterlaubnis für Kurzzeitparker (bis 30 Minuten) wird durch den Wachdienst nur erteilt, wenn Materialien, Werkzeuge, Arbeitsmittel auf das Gelände gebracht oder abtransportiert werden müssen
- Bei Tätigkeiten über 3 Monate können Dauerzutritts- und/oder Dauerzufahrtsrechte über einen Besucher-/ Dienstleistungsausweis erteilt werden. Die Beantragung des Ausweises erfolgt im Vorfeld durch den Auftraggeber über den Bereich Werksicherheit, die Ausgabe erfolgt jeweils bei der Pforte
- Mit der Ein- oder Ausfahrt werden Fahrzeugkontrollen durch den Werksschutz akzeptiert
- Auf dem Werksgelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10km/h
- Auf Personen und andere Verkehrsteilnehmer ist Rücksicht zu nehmen
- Gabelstapler und rangierende LKW haben Vorrang



- Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten oder zugewiesenen Parkplätzen geparkt werden, nicht auf unbefestigtem Grund. Gebäudezufahrten und -zugänge, Notausgänge, Feuerwehrzu- oder -durchfahrten dürfen nicht verstellt werden
- Fußgänger benutzen die markierten Wege
- Das Instandsetzen von Fahrzeugen im Freien ist verboten (Ölwechsel oder Öl nachfüllen, Nachtanken, Schlauchwechsel an Hydrauliken etc). Verursachte Verunreinigungen werden dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt vorbehaltlich weiterer rechtlicher Schritte
- Beim Verlassen des Geländes erfolgt eine Abmeldung beim Pförtner mittels Ausweisrückgabe.

Baustellen

- Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen, Materiallager und die Festlegung von Verkehrswegen auf der Baustelle sowie das Absperrern erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit der Standort-Instandhaltung oder dem beauftragten Sicherheits-Koordinator
- „Enge Räume“ (Kessel, Kanäle, Schächte) dürfen nur in Abstimmung mit der Standort-Instandhaltung betreten werden.

Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen

- Es sind nur zugelassene und geeignete Arbeits- und Betriebsmittel (Werkzeuge, Geräte) bestimmungsgemäß einzusetzen
- Die Arbeits- und Betriebsmittel sind gewartet und entsprechend der Betriebssicherheits-Verordnung oder anderer Vorschriften geprüft. Die Prüfung obliegt dem Auftragnehmer
- Werkzeuge des Auftragnehmers sind als solche zu kennzeichnen.

Ladevorgänge mit wassergefährdenden Stoffen

- Das Be- und Entladen von Fahrzeugen mit o. g Stoffen ist nur im Beisein oder nach Abstimmung mit ZF-Mitarbeitern zulässig
- Das Lagern von flüssigen und pastösen Stoffen ohne Auffangwanne im Freien ist verboten
- Das Lagern von wassergefährdenden Abfällen im Freien ist verboten (z.B. Leerbehälter)
- Das Umfüllen von Flüssigkeiten im Freien ist nur auf Auffangwannen zulässig
- Für die Anlieferung und Abholung sind die jeweiligen Gefahrgut-Vorschriften einzuhalten, ebenso wie Vorschriften über Ladungssicherheit.

Einsatz und Verarbeiten von wassergefährdenden / brennbaren Stoffen / Gefahrstoffen

- Der Einsatz fluorierter Chlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und chlorierter Kohlenwasserstoffe (CKW) ist generell untersagt
- Der Einsatz explosionsgefährlicher, brandfördernder, hochentzündlicher, giftiger, sehr giftiger, krebserregender, fortpflanzungsgefährdender und erbgutverändernder Stoffe ist verboten
- Zum Schutz der Produkte dürfen Cyanacrylathaltige Kleber („Sekundenkleber“), Essigsäure vernetzende Silikone („Bausilikon“), Isopropylalkohol (Reiniger, Lösemittel) nur in Abstimmung mit der jeweiligen Bereichsleitung am Einsatzort verwendet werden
- Für jedes eingesetzte Medium (Farben, Bodenharze, etc) ist ein gültiges Sicherheitsdatenblatt mitzuführen. ZF behält sich vor, den Einsatz der Stoffe zu überprüfen und ggf. zu untersagen. Die Erstellung der erforderlichen Betriebsanweisung und Mitarbeiterunterweisung obliegt dem Auftragnehmer
- Die Einhaltung von Luftgrenzwerten bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, nachzuweisen und zu dokumentieren. Sofern durch Grenzwert-Überschreitungen Gesundheitsgefahren für Personen bestehen, sind die Arbeiten umgehend zu beenden, die für Arbeitssicherheit zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in Kenntnis zu setzen und der Bereich ggf. zu räumen



- Auf den Einsatz von Schutzausrüstung für den Umgang mit Gefahrenstoffen wird hingewiesen
- Die Lagerung hat im Originalgebinde zu erfolgen
- Die Entsorgung nicht mehr gebrauchter Medien (und deren Behälter) hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu erfolgen (siehe „Entsorgung“), ein Ausgießen in Kanalisationen, Bodenabläufe oder ins Gelände ist verboten.

Feuarbeiten (z.B. Schweißen, Trennschneiden)

- Für alle Schweiß-, Löt- und Trennschneidearbeiten ist ein Schweiß-Erlaubnisschein erforderlich. Dieser wird vom Bereich „Betriebsinstandhaltung“ für die Dauer der Arbeiten ausgestellt. Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen sind zwingend einzuhalten
- Kosten für den Einsatz der Feuerwehr durch ausgelöste Feueralarme werden dem Verursacher in Rechnung gestellt
- Der Bereich, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, muss weiträumig von brennbaren Materialien frei geräumt werden (Funkenflug!)
- Es gelten die jeweiligen Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, auch im Hinblick auf den Umgang mit Gasflaschen (Sicherung, Öl- und Fettfreiheit etc.)
- Schweiß- und Trennschneidearbeiten müssen immer mit der höchst möglichen Sorgfalt durchgeführt werden. Dies gilt besonders für die Kontrolle nach Beendigung der Tätigkeiten
- Während Arbeitsunterbrechungen (Pausen etc.) sind Gasflaschen abzdrehen.

Gerüste und oder Hubbühnen / Autokrane

- Gerüste und oder Hubbühnen / Autokrane sind erst nach Abstimmung mit der Standort-Instandhaltung einzusetzen, für derartige Einrichtungen sind Prüfbuch / Aufbauanleitung mitzuführen
- Die Einrichtungen müssen entsprechend sachkundig / sachverständig geprüft sein
- Fahrer und Bediener müssen interwiesen sein
- Der Betrieb von Autokranen und Bühnen im Außenbereich muss immer mit der Standort-Instandhaltung abgestimmt sein. Hierbei ist eine Absperrung der Verkehrswege einzuplanen

Elektroarbeiten

- Die Betriebssicherheits-Verordnung, die Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaft sowie die jeweils gültigen VDE-Bestimmungen sind als Bestandteil des Auftrages grundsätzlich einzuhalten

Energie

- Energie ist effizient zu verwenden, d. h. nicht mehr benötigte Verbraucher, wie Licht, Maschinen, oder Heizungen sind umgehend abzuschalten! In gekühlten oder beheizten Räumen sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies ist insbesondere vor Arbeitsende eingehend zu kontrollieren.

Erste Hilfe

- für die Dauer des Auftrages soll mindestens ein in Erster Hilfe ausgebildeter Mitarbeiter anwesend sein. Kann diese Forderung im Einzelfall nicht erfüllt werden, stehen in allen Bereichen des Auftraggebers gut ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung
- Ein Erste-Hilfe-Kasten ist für die Dauer der Tätigkeiten mitzuführen
- Krankenwagen / Notarzt können über die Pforte / Empfang / Ersthelfer angefordert werden
- Auf weitergehende Regelungen bei Arbeits- und Wegeunfällen wird hingewiesen.

Schadensfälle

- Schadensfälle sind unverzüglich an den Auftraggeber / ZF-Ansprechpartner/ Sicherheitskoordinator zu melden
- Bei Notfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Anweisungen der Werkssicherheit, des ZF-Einsatzleiters oder des Einsatzleiters der Feuerwehr unverzüglich nachzukommen.
- Im Brandfall



- Sollten trotz aller Maßnahmen Schadensereignisse auftreten, ist umgehend mit der Begrenzung des Schadensausmaßes zu beginnen:
 - Feueralarm auslösen (Feuermelder) oder Pforte / Empfang informieren
 - Gefährdete Personen warnen und auffordern, den Bereich zu verlassen
 - Explosions- oder brandfördernde Materialien aus dem gefährdeten Bereich entfernen (z.B. Gasflaschen, Lösemittel, Farben), sofern noch möglich
 - Brandbekämpfung (Eigensicherung hat Vorrang!)
- Notfälle mit wassergefährdenden Stoffen
 - Austritt von Flüssigkeiten schnellstmöglich unterbinden
 - Austretende Flüssigkeiten auffangen (Behältnisse, Aufsaugtücher etc.)
 - Sofort einen ZF-Mitarbeiter, die Standort-Instandhaltung oder die Pforte / Empfang informieren
 - Gullis und Abläufe der Kanalisation durch geeignete Maßnahmen absperren. In Abstimmung mit ZF wird der Leckagebereich mittels Flüssigkeitsbindemittel gereinigt.

Entsorgung

- Die Entsorgung von Abfällen (Bauschutt, Leerbehälter, Restfarben und -lösemittel, etc.) hat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- Der Auftragnehmer stimmt sich im Vorfeld über ggf. erforderliche Abfallbeseitigung mit dem zuständigen ZF-Ansprechpartner oder mit den Mitarbeitern des Abfallwirtschaftszentrums ab. Die Benutzung von ZF-eigenen Abfallbehältern ist mit dem Auftraggeber abzustimmen
- Abfälle sind nur in entsprechend zugelassenen Behältnissen zu lagern. Ab- und Zwischenlagerungen im Freien sind generell verboten. Das Vermischen von Abfällen ist verboten
- Der Auftragnehmer hat die Regelungen des Abfall-Transportrechts zu beachten, v.a. wenn Abfälle wieder mitgenommen werden
- Ungerechtfertigt zurückgelassene Abfälle werden dem Auftragnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt vorbehaltlich weiterer rechtlicher Schritte.

Schutz der Mitarbeiter

- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den jeweils erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen regelmäßig zu unterweisen. Diese Pflicht obliegt dem Auftragnehmer
- Auf die Einhaltung weiterer gesetzlicher Regelungen (Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Sozialgesetzgebung, etc.) wird hingewiesen.

Umwelt- und Energiemanagementsystem

- Unser Unternehmen ist seit 1995 bzw. 2013 nach den Umwelt- und Energienormen ISO 14 001 (Umwelt) und ISO 50 001 (Energie) zertifiziert.
Unser Ziel ist, mittelfristig vornehmlich mit zertifizierten Dienstleistern zusammenzuarbeiten.
In diesem Zusammenhang setzen wir einen sparsamen Umgang mit Energie und ein umweltverträgliches Verhalten am Firmengelände voraus. Weiterhin möchten wir Ihnen nahe legen, soweit noch nicht geschehen, Ihr Unternehmen ebenso einer Zertifizierung nach den oben genannten Standards zu unterziehen.
Sollten Sie hierzu Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.